

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Situation des Religions- und Ethikunterrichts in Thüringen I

Die **Kleine Anfrage 3519** vom 8. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Religions- und Ethikunterricht sind laut Artikel 25 der Verfassung des Freistaats Thüringen ordentliche Lehrfächer an staatlichen Schulen. Trotzdem werden diese Fächer an staatlichen Thüringer Berufsschulen nicht flächendeckend angeboten. Seitens der christlichen Kirchen wurde jedoch in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass es wegen der sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahlen zunehmend schwerer fällt, flächendeckend Religionsunterricht anzubieten. Aufgrund geringer Anmeldezahlen für den katholischen Religionsunterricht sollen zudem Unterrichtsangebote auf den Nachmittag oder auf einen Samstag gelegt worden sein, um mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichten zu können. Außerdem soll der Religionsunterricht aus diesem Grund auch jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Kritisch wird auch die Qualifikation der Lehrenden beurteilt, da nicht nur Lehrkräfte mit Hochschulabschluss im entsprechenden Fach eingesetzt werden, sondern auch anderweitig Qualifizierte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler entwickelt, die an staatlichen Schulen am evangelischen, katholischen und jüdischen Religions- und am Ethikunterricht teilnehmen (bitte gegliedert nach Jahr und Schulart)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation des Religions- und Ethikunterrichts an Berufsschulen? Inwiefern wird Religions- und Ethikunterricht an allen berufsbildenden Schulen angeboten und an welchen Schulen wird kein Religions- und Ethikunterricht angeboten und warum nicht?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden derzeit ein- statt zweistündig in den o. g. Fächern unterrichtet? An wie vielen Schulen wird Religionsunterricht an Nachmittagen oder Wochenenden unterrichtet? An wie vielen Schulen werden derzeit Doppeljahrgänge und an wie vielen mehr als Doppeljahrgänge im Religionsunterricht unterrichtet und wie bewertet dies die Landesregierung?
4. Wie steht die Landesregierung zur Einführung von islamischem Religionsunterricht an staatlichen Thüringer Schulen und welche Maßnahmen sind geplant, den in Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz und in § 46 Thüringer Schulgesetz gesetzlich verankerten Anspruch auf Religionsunterricht umzusetzen?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler islamischer Religionszugehörigkeit besuchen derzeit eine staatliche Schule in Thüringen?
6. Welche Strategien verfolgt die Landesregierung, um die Qualität des Religionsunterrichts in Thüringen weiterzuentwickeln?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die entsprechenden Daten sind in der Anlage dargestellt.

Zu 2.:

Gemäß § 46 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz sind Religions- und Ethikunterricht ordentliche Lehrfächer. An den staatlichen berufsbildenden Schulen wird in allen Schulformen, in denen laut Studententafel die Erteilung von Ethik- und Religionsunterricht vorgeschrieben ist, dieser auch angeboten.

Zu 3.:

Über die in der Anlage zu Frage 1 genannten Daten hinaus liegen keine weiteren statistischen Daten vor.

§ 46 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Schulgesetz regelt, dass der Religionsunterricht Pflichtfach ist für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht an Thüringer Schulen eingerichtet ist.

Aufgrund regionaler Besonderheiten in der Zusammensetzung der Schülerschaft kann der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden. Bei der Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen im Religionsunterricht sollen die durchschnittlichen Klassen-, Kurs- und Gruppengrößen der jeweiligen Schule nicht überschritten werden.

Zu 4.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Einführung von dem Islam gewidmeten Religionsunterrichtsfächern grundsätzlich zulässig, aber an bestimmte verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden ist. In Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz setzt Artikel 25 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen voraus, dass der staatliche Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft bekenntnisgebunden zu erteilen ist. Als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche setzt dies voraus, dass die jeweilige Religionsgemeinschaft an das Land herantritt, um als Ansprechpartner die verbindliche Klärung konfessioneller Fragen herbeizuführen. Aus dem religiösen Spektrum des Islam ist bisher keine Religionsgemeinschaft an die Landesregierung mit dem Wunsch herangetreten, Religionslehre als Unterrichtsfach einzuführen. Wegen seiner Konfessionalität hat der zur Neutralität in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht verpflichtete Staat kein Mandat, staatlichen Religionsunterricht eigenmächtig einzuführen.

Zu 5.:

Da die Sicherung der Schulpflicht nicht von der Bekenntniszugehörigkeit der Schüler abhängt, ist die Schulverwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, aus Anlass des Schulbesuchs Daten über die Religionszugehörigkeit zu erheben. Deshalb liegen einschlägige Zahlen nicht vor.

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, die die Qualität des Religionsunterrichts in Frage stellen. Es wird davon ausgegangen, dass lehrplangerechter Unterricht stattfindet, was die bisherigen schulaufsichtlichen Prüfungen bestätigen.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär

Anlage¹⁾

¹⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Schüler im Religions- bzw. Ethikunterricht nach Schulart

Schuljahr	Geografie	Schulträger	Religionsunterricht Teilnahme	Schulart								
				- Σ	Grundschule	Regelschule	Gemeinschafts- schule	Gymnasium	Gesamtschule / Sonstige Schule	Förderschule	Kolleg	Berufsbild. Schule
08/09	Thüringen	in staatlicher Trägerschaft	Ethikunterricht	117.788	40.932	29.169		26.283	3.984	7.401	111	9.908
			Evangelischer Religionsunterricht	43.354	16.823	9.239		13.707	876	1.274	42	1.393
			Katholischer Religionsunterricht	10.901	4.632	2.629		3.311	71	202		56
			Jüdischer Religionsunterricht	12				11	1			
09/10	Thüringen	in staatlicher Trägerschaft	Ethikunterricht	117.273	41.326	29.716		25.127	3.930	6.484	109	10.581
			Evangelischer Religionsunterricht	42.998	16.703	9.496		13.424	890	1.101	44	1.340
			Katholischer Religionsunterricht	10.682	4.629	2.580		3.163	72	176		62
			Jüdischer Religionsunterricht	12				12				
10/11	Thüringen	in staatlicher Trägerschaft	Ethikunterricht	119.271	41.533	31.107		25.939	3.923	5.604	105	11.060
			Evangelischer Religionsunterricht	42.792	16.561	9.678		13.534	868	919	32	1.200
			Katholischer Religionsunterricht	10.634	4.608	2.542		3.183	71	169		61
			Jüdischer Religionsunterricht	6				6				
11/12	Thüringen	in staatlicher Trägerschaft	Ethikunterricht	121.536	41.413	32.057	1.611	27.314	3.352	5.075	102	10.612
			Evangelischer Religionsunterricht	43.184	15.956	9.622	560	14.140	767	807	25	1.307
			Katholischer Religionsunterricht	10.404	4.465	2.280	264	3.154	44	153		44
			Jüdischer Religionsunterricht	11	1			10				
12/13	Thüringen	in staatlicher Trägerschaft	Ethikunterricht	125.069	41.295	32.620	2.913	28.543	3.106	4.929	101	11.562
			Evangelischer Religionsunterricht	43.357	15.505	9.689	859	14.445	651	730	55	1.423
			Katholischer Religionsunterricht	10.506	4.365	2.511	286	3.131	29	137		47
			Jüdischer Religionsunterricht	8		1		7				

Schuljahresstatistik Schulen-Klassen-Schüler ABS ST+FT, Schuljahre: 08/09 - 12/13

Schuljahresstatistik Schulen-Klassen-Schüler BBS ST+FT, Schuljahre: 08/09 - 12/13

Weitere Daten auch im Internet unter: www.schulstatistik-thueringen.de